Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 1

Nachruf: In memoriam Berta Blättler, Hergiswil

Autor: Mittner, Rudolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Visionen zur sozialen Sicherheit

Eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Arbeit wäre ein klares Recht auf Existenzsicherung. Aufwendige Verhandlungen und Diskussionen könnten verringert werden. In Zukunft soll auch bei den Sozialversicherungen das Bedarfsprinzip im Vordergrund stehen. Durch das Sozialversicherungssystem sollten vorab die notwendigen Leistungen für Bedürftige sichergestellt werden.

Kurzfristig sind Massnahmen zu ergreifen, um den Versicherungsschutz gefährdeter Personengruppen abzusichern. Dies betrifft vorrangig erwerbslose Personen. Die Gefahr, durchs Netz zu fallen, ist aber auch deshalb gross, weil das Versicherungssystem sehr kompliziert und für den einzelnen nicht durchschaubar ist, und die von Experten gelieferten Informationen nicht verstanden werden.

Wer ist integriert?

Stimmt die Gleichung «Erwerbstätig = integriert» wirklich? Ist für soziale Integration Arbeit notwendig? Es gibt integrierte Personen ohne (bezahlte) Arbeit und nicht integrierte Personen mit Arbeit. Bei einer nicht erwerbstätigen/unzufriedenen «grünen Witwe» ohne finanzielle Probleme würde es keiner öffentlichen Stelle einfallen, sich in ihre Lebensführung einzumischen, obwohl dies vielleicht sehr sinnvoll sein könnte. Im Gegensatz dazu stehen jene Personen, denen es schlicht an Geld für den Existenzbedarf mangelt, die aber keine Defizite im sozialen Bereich aufweisen (z. B. viele Alleinerziehende, Familien mit einem zu tiefen Einkommen).

In diesem Sinn wurde ein Fragezeichen hinter die automatische Koppelung von Sozialberatung und materieller Hilfe gesetzt und für diese Gruppe Betroffener Pauschallösungen empfohlen: die Festsetzung der materiellen Hilfe nach SKöF-Richtlinien für eine längere Zeitspanne, z. B. ein halbes Jahr, oder z. B. gestützt auf das Zuschuss nach Dekret im Kanton Bern. *cab*

In memoriam Berta Blättler, Hergiswil

Ende September erreichte uns die Trauerkunde vom Hinschied unserer lieben und fachlich hochgeschätzten Kollegin Berta Blättler. Im SKöF-Vorstand vertrat die diplomierte Sozialarbeiterin Berta Blättler während vielen Jahren in sehr kompetenter Weise den Kanton Nidwalden, dem sie beruflich ihre Dienste als Leitende Amtsvorsteherin mit grosser Hingabe und unermüdlichem Einsatz zur Verfügung stellte.

Gerne erinnern sich Kolleginnen und Kollegen der leitenden Organe der SKöF an die freimütige Art, mit der sich Berty Blättler bei der Beratung wichtiger Vorlagen und Entscheide aktiv am Geschehen des Sozialwesens in unserem Lande beteiligte. Der Sache und den Mitmenschen fühlte sich Berta Blättler

in erster Linie verpflichtet. Ihr Ziel war stets, hilfe- und ratsuchenden Menschen zu sachdienlichen Problemlösungen verhelfen zu können. Ihre berufliche Tätigkeit und Mitwirkung in Behörden und Ämtern war getragen von hohem Verantwortungsbewusstsein und grossem Gottvertrauen.

Eine besondere Begabung durften wir bei Frau Blättler in der engagierten Mitwirkung an Fortbildungskursen unserer Konferenz feststellen. Als beliebte Gruppenleiterin mit klarer Zielvorgabe verstand sie es ausgezeichnet, divergierende Auffassungen vollausgebildeter Kursteilnehmer und ehrenamtlich tätiger Behördemitglieder zu werten und zu gewichten, stets getragen vom Willen, gegenseitiges Verständnis zu fördern und der offenen Meinungsäusserung nicht abträglich zu sein. Wir wissen, dass Berty Blättler damit Erfolg hatte und sich darüber auch freuen konnte.

Das Wirken von Berta Blättler in unserem Fachverband trug auch in ihrem Heimatkanton gute Früchte, wovon wir gerne und dankbar Kenntnis genommen haben, denn das war ja unser gemeinsames Ziel! Ehre ihrem Andenken.

Rudolf Mittner
Ehrenpräsident der SKöF

Urteile aus dem Bereich der Ergänzungsleistungen

Anrechenbarkeit von Hauspflegekosten und Krankenkassenprämien

Die Prämien für eine Zahnpflege- und Hauspflegeversicherung können in die EL-Berechnung einbezogen werden, entschied das Freiburger Verwaltungsgericht. In einem zweiten Fall befand das Verwaltungsgericht des Kantons Waadt, dass nicht nur Familienangehörige, sondern auch Konkubinatspartner Anspruch darauf haben, dass bei der Berechnung der EL die Erwerbseinbusse angerechnet wird, die sie wegen der Pflege ihres Lebenspartners erleiden.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 ELV dürfen bei der Berechnung des EL-Anspruchs grundsätzlich die Krankenkassenprämien der Grundversicherung für Krankenpflege angerechnet werden. Von den Prämien für eine Zusatzversicherung ist nur der Teil anrechenbar, der für die Deckung der Aufenthaltskosten in der allgemeinen Abteilung einer öffentlichen oder gemeinnützigen Heilanstalt notwendig ist. Nicht berücksichtigt werden demgegenüber Prämien, die der Deckung des Aufenthalts in einer halbprivaten oder privaten Abteilung eines Spitals dienen.

Unklar ist bisher gewesen, was alles unter den Begriff der «Grundversicherung für Krankenpflege» fällt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg hat in einem kürzlich ergangenen Entscheid[4] hierzu festgehalten, der Begriff

4 *Urteil vom 17.3.1994, 5 S 92 180.*